

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II“

Verfahrensvermerke

- **Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB GR am 19.08.2010**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung gem. § 2 (1) BauGB im Schurwaldboten (SB) vom 26.08.2010**
- **Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planaufstellung gem. § 3 (1) BauGB SB vom 26.08.2010**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Planaufstellung gem. § 4 (1) BauGB lt. Schreiben vom 24. und 25.08.2010**
- **Feststellungsbeschluss für den Änderungsentwurf und Auslegungsbeschluss gem. § 3(2) BauGB GR am 20.01.2011**
- **Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs vom 19.01.2011 mit der Begründung vom 20.08.2010, 20.01.2011, 06.02.2011, den nicht geänderten Textlichen Vorschriften vom 24.01.2008 und des Umweltberichts vom 19.01.2011 gem. § 3 (2) BauGB, jeweils vom 18.02.2011 bis 21.03.2011, je einschließlich**
- **Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht gemäß § 3 (2) BauGB SB am 10. Februar 2011**
- **Prüfung der Anregungen, Feststellung des Änderungsentwurfes, Satzungsbeschluss am 12. April 2011 im GR**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 (3) BauGB am 4. August 2011**
- **In Kraft getreten und rechtsverbindlich gem. § 10 (3) BauGB am 4. August 2011**

Reiner Ruf
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt:

Rechberghausen, den 13.04.2011

Reiner Ruf
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“

TEXTTEIL

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch(BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (in Kraft ab 01.03.2010)
Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990
in der jeweils gültigen Fassung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und BauNVO

1.1. Bauliche Nutzung § 9 Abs. (1) BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung §§ 1-15 BauNVO

allgemeine Wohngebiete (WA) § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.v.m. § 4 BauNVO

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung §§ 16-21 a BauNVO

Entsprechend § 16 Abs. (2) Nr. 1 bis Nr. 4 BauNVO wird als Maß der baulichen Nutzung die Geschosszahl, die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Gebäudehöhe festgelegt.
Geschosszahl, GRZ; GFZ; Gebäudehöhe, siehe Einschrieb im Plan.

1.1.3 Höhe der baulichen Anlagen - § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.v.m § 18 BauNVO

Die maximale Höhe der Gebäude ist durch Einschrieb im Plan als absolute Höhe festgelegt. Diese festgelegte Höhe darf durch untergeordnete Bauteile wie Solaranlagen, Lichtkuppeln etc sowie durch Dachfirste die mindestens 2 m vom Hausgrund an der Traufseite entfernt sind, um maximal 65 cm überschritten werden (**davon ausgenommen sind Schornsteine**)

1.2

1.2.1 Bauweise § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 2 BauNVO

Im gesamten Planbereich wird gemäß Planeinschrieb in der Nutzungsschablone die offene Bauweise (o) festgelegt. In Teilbereichen sind nur Einzelhäuser zulässig.

1.2.2 Stellung der Baulichen Anlagen § 9 Abs. (1) Nr.2 BauGB

BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“

TEXTTEIL

Siehe Einschrieb im Plan

1.2.3 höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. (1) Nr. 6 BauGB

siehe Einschrieb im Plan

1.3 Garagen und Carports, untergeordnete Bauteile § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB

Garagen und Carports müssen 0,5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze abgerückt sein. Tore dürfen nicht in den Straßenraum hinein aufschlagen. Garagen und Carports und Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Untergeordnete Bauteile i.S.d § 5 Abs. (6) LBO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Innerhalb des 30m-Waldabstandes sind Garagen, Carports, Stellplätze und untergeordnete Bauteile unzulässig.

1.4 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers § 9 Abs. (1) Nr. 26 BauGB

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen werden Bestandteil der maßgeblichen Geländeprofile des natürlichen Geländes, auch wenn sie im Bebauungsplan nicht dargestellt sind. Maßgeblich für die Straßenanschlußhöhen ist die Straßenplanung, die bei der Gemeinde einzusehen ist.

Die für Rabatten und Bordsteine erforderlichen Fundamente (unterirdische Stützbauwerke) werden innerhalb der angrenzenden Grundstücke in einer Breite von 0,30 m hergestellt und sind zu dulden.

1.5 Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB

Die öffentlichen Grünflächen dienen der Erholung und Freizeitnutzung. Sie werden mit Fuß- und Radwegen erschlossen.

1.6 Maßnahmen der Grünordnung - Pflanzbindung § 9 Abs. (1) Nr. 25 BauGB

In den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind Obstbäume und heimische Laubgehölze zu pflanzen, z.B. Ahorn, Buche, Esche, Eiche, Weide, Linde, Ulme, Erle, Eberesche, Berberitze, Hasel, Weißdorn, Seidelbast, Schlehe,

BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“

TEXTTEIL

Salweide, Holunder, Liguster, Hainbuche, Hartriegel, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Roterle, Gemeine Berberitze. Nadelgehölze sind unzulässig.

1.7 Leitungsrecht § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB

LR - Leitungsrechte zur Führung von Abwasserleitungen, Wasserversorgungsleitungen und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde Rechberghausen bzw. der jeweiligen Versorgungsträger, siehe Planeintrag.

1.8 Nebenanlagen § 9 Abs. (1) Nr. 4 BauGB

Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sonstige Nebenanlagen außer Stützmauern und Zisternen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind unzulässig.
Innerhalb des 30m-Waldabstandes sind Nebenanlagen als Gebäude unzulässig.

1.9 Außenbeleuchtung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bei Elementen der Außenbeleuchtung, die an baulichen Anlagen installiert sind, sind Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen so weit wie möglich zu verkürzen ist.

2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 LBO

2.1.1 Dachform / Dachneigung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Siehe Einschrieb im Plan.

2.1.2 Dachdeckung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Dächer unter 10 Grad Dachneigung sind zwingend extensiv zu begrünen. Für die Deckung von geneigten Dächern über 10 Grad sind neben der begrüntem Dachkonstruktion nur dunkelrote und dunkelgraue Dachziegel oder Betondachsteine in entsprechender Farbe zulässig.

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

2.1.3 Dachaufbauten § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“

TEXTTEIL

Schleppdauben mit einer Dachneigung unter 5 Grad sind in geneigten Dächern zulässig, andere Dachgauben in den geneigten Dächern sind nicht zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Solaranlagen, Lichtkuppeln sind im Rahmen von Punkt 1.1.3 als Dachaufbauten zulässig

2.2 Fassadengestaltung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Die Verkleidung der Fassaden unter Verwendung von metallischer oder glänzender Materialien oder Kunststoffe, Materialimitate und Fliesen sind unzulässig.

2.3 Stellplätze und Zufahrten § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO

Ebenerdige PKW-Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit einer wassergebundenen Decke, oder Rasenfugen- oder Rasengitter- oder Dränpflaster, versiegelte Oberflächen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die unmittelbaren Hauszugänge. Als Notüberlauf ist eine offene Regenwasserableitung, z.B. über eine Pflasterrinne, in die private Grünfläche sicherzustellen.

2.5 Hofflächen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO

Hofflächen sind gärtnerisch anzulegen oder mit einer wassergebundenen Decke, Rasenpflaster oder Natursteinen unversiegelt herzustellen und zu unterhalten.

Die Flächen sind zusätzlich oberflächlich in die privaten Grünflächen zu entwässern und dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

2.6 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie müssen, wenn sie nicht zum Straßenraum gehören, als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Es dürfen nur heimische Laubgehölze verwendet werden, wie z.B. Ahorn, Buche, Esche, Eiche, Weide, Linde, Ulme, Erle, Eberesche, Berberitze, Hasel, Weißdorn, Seidelbast, Schlehe, Salweide, Holunder, Liguster, Hainbuche, Hartriegel, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Roterle, Gemeine Berberitze

BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“

TEXTTEIL

2.7 Einfriedigungen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO

Zäune entlang der Verkehrsflächen und zu Nachbargrundstücken sind nur als in Hecken integrierte Draht- oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 100 cm zulässig. Zusätzlich darf an der Talseite von Grundstücken, die dort an eine Verkehrsfläche angrenzen und auch zu Nachbargrundstücken eine Sockelmauer von maximal 60 cm Höhe errichtet werden (in diesem Bereich sind daher Hecken (1m) nebst Sockelmauer (60cm) in einer Höhe von 1,60 m zulässig. Diese darf nur in grauem Sichtbeton oder in Naturstein ausgeführt werden.

2.8 Aufschüttungen und Abgrabungen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO

Zur Verbesserung der Belichtung der Räume und der Nutzbarkeit der Gärten sind Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb des Grundstücks bis maximal 1,5 m Abweichung zum natürlichen Gelände zulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken sind Aufschüttungen und Abstützung (Stützmauern) bis maximal 60 cm Abweichung zur Oberkante des Straßenanschluss *bzw. zum natürlichen Gelände zulässig*. Stützmauern dürfen *nur* in grauem Sichtbeton oder in Naturstein ausgeführt werden.

2.9 Antennen § 74 Abs. (1) Nr. 4 LBO

Mehr als eine Antenne auf einem Gebäude ist unzulässig.

2.10 Niederspannungsfreileitungen § 74 Abs. (1) Nr. 5 LBO

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig, ausgenommen vorhandene Freileitungen, soweit diese aus technischen Gründen nicht entfernt werden können.

2.11 Werbeanlagen und Automaten § 74 Abs. (1) Nr. 2 und 7 LBO

Das Aufstellen und Anbringen von Automaten ist unzulässig. Für das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen bedarf es einer Kenntnissgabe. Dies gilt auch für solche Anlagen, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind. Unzulässig sind Werbeeinrichtungen, die flächig gestaltet sind. Werbeeinrichtungen müssen aus der Fassadengestaltung entwickelt werden und sich harmonisch in diese einfügen.

BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“

TEXTTEIL

2.12 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser § 74 Abs. (3) Nr. 2 LBO

Bei allen Neubauflächen sind Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu ergreifen.

Nachfolgende Bewirtschaftungselemente stehen zur Realisierung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Baugrundstücke zur Verfügung:

Speicherung: Zisterne, Retentionszisterne, Dachbegrünung, Teichanlage

Verdunstung: Dachbegrünung, Teichanlage

Nutzung: Zisterne, Retentionszisterne

Versickerung: Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung für Dachflächenwasser einschließlich Gründach, Rigolenversickerung für Gründach, Retentionsraumversickerung [Teichanlage mit nachfolgender Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Versickerung].

Kombinationslösungen

Es ist ein Regenabfluss von der bebauten Fläche [Dachfläche] nachzuweisen, welcher dem natürlichen Oberflächenabfluss aus dem unbebauten Gebiet [12,5 l/(s*ha)] entspricht; der Nachweis ist für ein 2-jährliches Regenereignis zu führen.

Bei Speicherung und gedrosselter Ableitung gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn pro Quadratmeter A_u [„undurchlässig befestigte Fläche“] zur Zwischenspeicherung ein Retentionsvolumen von 15 l bereitgestellt wird. Der Drosselabfluss aus dem Speicher errechnet sich wie o.a. zu $Q_{dr} [l/s] = A_u [m^2] * 12,5 * 10^{-4} l/(s*m^2)$.

"Bei Dachbegrünungen gilt der Nachweis für Dächer gemäß 2.1.2 [Substratstärke mindestens 8 cm] als erbracht."

Sofern das in den geplanten Zisternen gesammelte Regenwasser zur Verwendung im Haushalt vorgesehen ist, (z.B. Toilettenspülung) ist dies gemäß Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 dem Landratsamt Göppingen (Gesundheitsamt) anzuzeigen. Des weiteren sind die DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ sowie DIN 1989 Teil 1-4 „Regenwassernutzungsanlagen“ zu beachten.

BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“

TEXTTEIL

3. Hinweise

3.1 Regelungen zum Schutz des Bodens

Das „Merkblatt-Boden/Bodenschutz“ des Landratsamts Göppingen - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – in der jeweils gültigen Fassung - ist zu beachten.

Bei Baumaßnahmen, die tiefer reichen als die bisherigen Gründungen, ist eine hydrologische Erkundung durchzuführen. Sofern von neuen Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist zusätzlich zum Baugenehmigungsverfahren ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

3.2 Bodendenkmalpflege

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Bodeneingriffe überraschend archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten können. Gem. § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (Schloss Filseck, Postfach 809, 73008 Göppingen, Tel. 07161-50318-0) umgehend zu benachrichtigen. Funde und Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten,. Sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 25- Denkmalpflege) mit der Verkürzung der Frist einverstanden ist. Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch und paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Somit unterliegt auch der Fund auffälliger Versteinerungen und Knochen ebenfalls der Meldepflicht.

Der Beginn von Erdarbeiten einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen, das Abschieben von Oberfläche und der Aushub von Baugruben/ Wegetrassen mindestens 2 Wochen zuvor der Kreisarchäologie Göppingen, Postfach 809 73008 Göppingen, Tel. 17161/50318-0) schriftlich mitzuteilen. Dem Kreisarchäologen sowie den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Stuttgart ist Gelegenheit zur Beobachtung der Arbeiten zu geben. Sollten Funde und/oder Befunde auftreten, muss die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation eingeräumt werden. Eventuelle Leerzeiten im Bauablauf sind im Interesse einer wissenschaftlichen Dokumentation einzuplanen.

3.3 Hausringdrainagen und Hausentwässerungen

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“

TEXTTEIL

Für eine Grundwasserableitung während der Bauzeit sowie eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Gebäuden ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Über eine Ringdrainage gefasstes Wasser ist zu versickern [Rigole]. In den Rigolen darf ausschließlich Drainagenwasser eingeleitet und versickert werden. Weitere Anschlüsse bzw. andere Herkunftsbereiche sind unzulässig. Es ist sicherzustellen, dass auch zukünftig keine Fehlanlüsse erfolgen können. Die Rigolen sind gänzlich unterirdisch zu errichten und dürfen keine Verbindung zur Geländeoberfläche besitzen. Sie sind mit einer mindestens 30 cm starken, bewachsenen Bodenschicht zu überdecken. Im Einzugsbereich der Drainageleitungen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet werden um einen Abtrag über die Drainageleitung und den Sickerschacht in das Grundwasser zu verhindern.

Ein Anschluss der Ringdrainage an den Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung der Untergeschoßflächen im Freispiegel.

3.4 Aufzuhebende Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Rechberghausen, 12.04.2011

Reiner Ruf
Bürgermeister



Begründung zum Bebauungsplan „Haldenäcker II“ – 1. Änderung

1. Geltungsbereich

Dieser Teilbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,25 ha des bisher gültigen Bebauungsplanes Haldenäcker II.

2. Einordnung in die Bauleitplanung der Gemeinde

Der Bebauungsplan ist nach wie vor aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt. *Es gibt lediglich kleinere Abweichungen bei der Ausweisung zwischen öffentlicher und privater Grünfläche, ca. 15 a.* Die unten beschriebene kleinere Abweichung von etwa 11 a kann bei einer späteren Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt werden.

3. Erfordernis der Planänderung

Im Wesentlichen soll die *südliche* Bauzeile zur Graf-Degenfeld-Straße *in ihrer Wohnqualität gesteigert werden. Deshalb ist eine Aufschüttung zur Graf-Degenfeld-Straße hin mit 1,5 m vorgesehen, ebenso die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche; aber auch die Ausweisung von privaten Grünflächen. Es sollen Doppelhäuser und Einzelhäuser möglich sein.*

Zusätzlich wird noch eine kleine Abwasserleitung im Plangebiet erstellt, um einige Grundstücke unterhalb der Bauzeile „Am Burgholz“ bei der Abwasserentsorgung besser zu erschließen (Hebeanlage kann wegfallen). Außer kleineren Fußwegen ergeben sich keine sonstigen Erschließungsaufwendungen.

4. Hinweise zum Baugrund

Beim Flurstück 2185/12 sind erstmals größere offene Klüfte und Hohlräume aufgetreten. Kleinere Zerklüftungen sind ebenfalls beim Flurstück 2185/34 aufgetreten. Weitere kleinere Zerklüftungen werden auch nach der vorliegenden Schürfgrube bei Flurstück 2185/19 erwartet.

Hierzu wird festgestellt, dass im Hangbereich ohnehin eine gute Statik, ausgebildet mit einem „steifen Kasten“ erforderlich ist.

Im Übrigen wurde bisher so vorgegangen, dass die aufgetretenen Klüfte dann mit Einkornbeton verfüllt wurden.

Soweit solche Klüfte auftreten, wird auch regelmäßig ein Bodengutachter der Gemeinde eingeschaltet.

Bereits im Vorfeld werden die möglichen Bauplatzinteressenten auf diese Vorkommnisse hingewiesen.

5. Bewertung der Veränderungen im Hinblick auf Natur und Landschaft

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Merkmale des Vorhabens:

Bei den Zielsetzungen der Änderungen des Bebauungsplanes *gibt es lediglich eine geringfügige Abweichung zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen von ca. 15 a. Durch die Änderungen wird die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft weitestgehend geschont. Umweltverschmutzung und Belästigungen werden minimiert.*

2. Standort des Vorhabens

Bereits die bisherige Bebauungsplanung ist als ökologisch unempfindlich einzustufen. Die *weitgehend* innerörtliche Lage tangiert keine ausgewiesenen Schutzgebiete wie Naturschutz- oder Wasserschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Wie der ergänzende Umweltbericht ergeben hat, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter, Bevölkerung oder andere Umweltbereiche zu erwarten. Dies ist in dem ergänzenden Umweltbericht vom 19.1.2011 dokumentiert.

Ergebnis der Vorprüfung:

Nach § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Rechberghausen, 12.04.2011

Reiner Ruf
Bürgermeister



Satzungen über den Bebauungsplan „Haldenäcker II – 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen hat in öffentlicher Sitzung am 12.04.2011 den Bebauungsplan „Haldenäcker II - 1. Änderung“ gem. § 10 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO als Satzungen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haldenäcker II -1. Änderung“ ist der Lageplan vom 12.04.2011 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

§ 2

Bestandteil der Satzungen

Der **Bebauungsplan** besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 12.04.2011, gefertigt vom Architekturbüro Zoller, Stuttgart
2. Textteil vom 12.04.2011
3. Begründung vom 12.04.2011
4. Umweltbericht vom 19.01.2011

Die **örtlichen Bauvorschriften** bestehen aus dem

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 12.04.2011, gefertigt vom Architekturbüro Zoller, Stuttgart
2. Textteil vom 12.04.2011
3. Begründung vom 12.04.2011

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rechberghausen, den 12.04.2011


Reiner Ruf
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Rechberghausen, den 13.04.2011


Reiner Ruf
Bürgermeister

